



6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 20.02.2020, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.01.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Informationen des Jugendamtes**
- 4 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
- 5 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**
- 6 **Bericht des Kita-Elternbeirates**
- 7 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 7.1 **Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 12: Wohngemeinschaften für junge Menschen mit Behinderung fördern**
20/SVV/0041 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - 7.2 **Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 13: Zentrale Vergabestelle für Kita-Plätze in Potsdam**
20/SVV/0042 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - 7.3 **Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 14: Walderhalt im Planungsverfahren 'Schul- und Sportstandort Waldstadt Süd'**
20/SVV/0043 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- 7.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 20: Biosphäre zur Kiez-Schwimmhalle umbauen als 'Herzbad im Volkspark'
20/SVV/0049 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 8** **Mitteilungen der Verwaltung**
- 8.1 Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21
20/SVV/0063 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 9** **Sonstiges**



Niederschrift

5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23.01.2020
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	18:45 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Annina Beck	DIE aNDERE	
Frau Birgit Eifler	Bündnis 90/Die Grünen	Sitzungsleitung
Frau Sabine Frenkler	anerkannte freie Träger	
Herr Matthias Kaiser	CDU	
Frau Ulrike Kallenbach	anerkannte freie Träger	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Ute Parthum	anerkannte freierTräger	
Herr Tiemo Reimann	SPD	
Frau Julia Schultheiss	anerkannte freie Träger	
Herr Bodo Ströber	anerkannte freie Träger	
Frau Katharina Tietz	anerkannte freie Träger	

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	16:40 bis 18:35 Uhr
------------------------	-----------	---------------------

beratende Mitglieder

Frau Astrid Engeliën-Ressel	Kreiselterrat	bis 18:00 Uhr
Herr Steve Fahrendorf	Agentur für Arbeit	
Herr Mak Kljunic	Jugendvertretung	bis 18:00 Uhr
Herr Steffen Müller	Stadtsporbund	
Frau Maria Pohle	Migrantenbeirat	
Herr Dr. Reiner Pokorny	Komm. Fachbereichsleiter	
Frau Angela Schmidt-Fuchs	Katholische Kirche	
Frau Marie-Charlotte Senst	Kreisschülerrat	bis 18:00 Uhr
Herr Thomas Simonis	Polizeiinspektion Potsdam	
Herr Robert Witzsche	Kita-Elternbeirat	bis 18:25 Uhr

Beigeordnete

Frau Noosha Aubel	Geschäftsbereich 2
-------------------	--------------------

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr David Kolesnyk	SPD	entschuldigt
Herr Sebastian Olbrich	AfD	entschuldigt
Frau Isabelle Vandré	DIE LINKE	entschuldigt

beratende Mitglieder

Herr Kamal Abdallah	Verein der Muslime	nicht entschuldigt
Frau Dr. Kristina Böhm	Gesundheitsamt	entschuldigt
Herr Dirk Heidepriem	Staatliches Schulamt	nicht entschuldigt
Frau Leni Naimova	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Frau Anna Rasu	Jüd. Gemeinde	nicht entschuldigt
Frau Veronika Sander	Amtsgericht Potsdam	entschuldigt
Frau Martina Trauth	Gleichstellungsbeauftragte	nicht entschuldigt

Schriftführer:

Herr Dr. Reiner Pokorny, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2019 und vom 12.12.2019 /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Informationen des Jugendamtes
- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters
aus dem Kreisschülerrat
- 6 Bericht des Kita-Elternbeirates
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes
2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024
Vorlage: 19/SVV/1174
Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Arbeitsschwerpunkte des Fachbereiches 23 für 2020
- 9 Themenplanung JHA 2020
- 10 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die stellvertretende Ausschussvorsitzende, Frau Eifler, eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.11.2019 und vom 12.12.2019 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Frau Eifler stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 12.12.2019 und vom 21.11.2019 erheben sich keine Einwände, den Niederschriften wird einstimmig zugestimmt.

zu 3 Informationen des Jugendamtes

zu 3.1 Skaterhalle/Funsporthalle

Herr Richter (KIS) berichtet über den bisher erreichten Stand zum Vorhaben Skaterhalle/ Funsporthalle. Infolge einer Prüfung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit wurde aus mehreren Varianten der Vorzugsstandort Lindenpark für den Bau einer Halle ermittelt. Der finanzielle Aufwand liegt nach jetzigem Kenntnisstand zwischen 600.000 € und 1.000.000 €.

Frau Müller fragt nach, wie es nun weitergeht? Frau Senst fragt nach, wann die Halle fertiggestellt ist?

Hinsichtlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel teilt Herr Richter mit, dass diese in der Haushaltsplanung 2020/2021 (LHP) und im Wirtschaftsplan (KIS) nicht berücksichtigt sind. Dies bedeutet, dass ein Beginn frühestens ab 2023 möglich ist. Die Planung und Umsetzung der Maßnahme dauert 1,5-2 Jahre.

Herr Otto schlägt vor, preiswertere Zeltlösungen zu nutzen. Diese wären nicht so teuer und könnten auch in der Innenstadt errichtet werden. Eine Zeltlösung wird von Herrn Richter in Bezug der Praktikabilität und Lebensdauer abgelehnt.

Frau Beck ist der Meinung, dass es sich mit diesem Vorhaben um ein höherschwelliges Angebot handelt, welches den Förderrichtlinien nicht entsprechen würde. Sie schlägt vor, nur eine Überdachung zu bauen, die nicht so teuer ist und somit weitere überdachte Plätze entstehen könnten. Frau Schultheis verweist darauf, dass das Vorhaben Skaterhalle/ Funsporthalle von Leichtbauhallen, Überdachungen und Zeltlösungen zu trennen ist, um das Vorhaben nicht zu gefährden. Frau Aubel ergänzt, dass Leichtbauhallen als auch Traglufthallen aus ökologischer und ökonomischer Sicht keine Alternativen darstellen.

Herr Reimann fragt nach, warum die Fläche des Standorts Freiland nicht genutzt werden kann? Frau Aubel verweist darauf, dass derzeit ein Prozess zur künftigen

Eigentümerstruktur des Geländes laufe. Dieses Ergebnis müsse man abwarten.

zu 3.2 Sanierungsplanung Kinder- und Jugendeinrichtungen

Herr Dr. Pokorny legt die derzeit mit dem KIS abgestimmte Planung als Tischvorlage vor. Dabei handelt es sich nicht um die finale Planung, sondern um den ersten Entwurf. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Maßnahmen erst im Jahr 2022 beginnen können. Ein früherer Beginn ist nicht möglich, weil der KIS derzeit keine personellen Ressourcen hat, um die einzelnen Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Frau Schultheis stellt fest, dass es sich um einen sehr langen Planungszeitraum bis 2028 handelt und fragt nach, ob dies eine endgültige Planung ist. Herr Dr. Pokorny verweist darauf, dass mit jeder neuen Haushaltsaufstellung eine Überarbeitung der Planungen stattfindet.

Die Anfrage von Frau Frenkler, weshalb im Plan kein Jugendklub im Norden der Stadt dokumentiert ist, wird mit dem Hinweis beantwortet, dass im Norden ein Jugendklubbau durch den Entwicklungsträger vorgesehen ist.

zu 3.3 Überarbeitung Jugendförderrichtlinie

Herr Dr. Pokorny teilt mit, dass die Überarbeitung der Jugendförderrichtlinie ein Arbeitsschwerpunkt des Jugendamtes für das Jahres 2020 ist. Ein präziser Zeitplan wird durch das Jugendamt und die zuständige AG nach § 78 zeitnah erarbeitet.

zu 3.4 Finanzielle Mittel für Supervisionen der Träger

Die Träger können finanzielle Mittel für Supervisionen während der vorläufigen Haushaltsführung 2020 abgerufen.

zu 3.5 MBS-Muster einer Satzung für eine Kita-Elternbeitragsordnung

Der Entwurf einer Mustersatzung liegt dem Jugendamt seit der 2. KW vor. Das Jugendamt hat im Beteiligungsverfahren des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg eine Stellungnahme erarbeitet. Frau Aabel weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf viele Fragen offengeblieben sind. Diese sind mit dem MBS zu klären, um ein rechtmäßiges Handeln des Jugendamtes zu sichern. Frau Frenkler ergänzt, dass uns der Entwurf gegenüber den bestehenden Regelungen nicht weiterbringt. Sachverhalte, die in den jetzigen Rechtsgrundlagen unklar sind, werden im Entwurf nicht geklärt. Zur weiteren Verfahrensweise äußert sich Frau Aabel:

1. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sammelt die Stellungnahmen der Jugendämter des Landes und erarbeitet eine gemeinsame Stellungnahme.
2. In der nächsten Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wird dazu ein Beschluss gefasst und dieser dem MBS übergeben.
3. Das Jugendamt strebt an, über den Städte- und Gemeindeverbund kurzfristig eine Sitzung einzuberufen.

4. Es ist davon auszugehen, dass sich eine längere Phase der Diskussion anschließen wird. Die Konsequenz ist, dass die LHP frühestens Ende des 2. Quartals 2020 eine Satzung/Empfehlung durch die SVV verabschieden kann.
5. Unabhängig von der förmlichen Beteiligung wird das Jugendamt das Gespräch mit der AG 78 und dem Kitaelternbeirat suchen.

zu 3.6 Update Sachstand Organisationsuntersuchung im FB 23

Frau Aubel sagt dazu: Die Ausschreibungsfrist ist abgelaufen. Es liegen dem Jugendamt acht eingegangene Angebote vor. Derzeit erfolgt die Durchsicht und Bewertung der Angebote. Danach werden sich Bietergespräche anschließen, bevor eine Zuschlagserteilung erfolgt. Anfang 2. Quartal könnte die Durchführung der Organisationsuntersuchung beginnen.

zu 3.7 Update Ausschreibung Fachbereichsleiter Bildung, Jugend und Sport

Zwischen dem beauftragten Unternehmen und Frau Aubel wurden die Stellenbewerbungen abgestimmt. Eine erste Vorstellung der Kandidaten bei Frau Aubel ist für Mitte/Ende Februar geplant. Im Ergebnis sollte dann der Zuschlag für einen Bewerber erfolgen.

zu 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Der Unterausschuss beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung (14.01.2020) mit folgenden Sachverhalten:

- Eckwertebeschluss 2020/2021
- Vorbereitung der JHA-Klausur
- Realisierung von Supervisionsveranstaltungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
- Alternative Vorstellungen zur Funsporthalle Lindenpark
- Thema „Beteiligung von Kindern an Politik und Demokratie“ – Vorschlag: Vorstellung im JHA durch Frau Buhr
- Vorschlag: einen Etat für Ausschussarbeit im Haushalt FB 23 zu planen

Frau Aubel fasst die Diskussion zum Thema Klausurtagung aus der Fortbildung „Lebendige Jugendhilfeausschüsse zusammen und schlägt vor, die inhaltliche Gestaltung der Klausurtagung zielführender auszurichten. Aufbauend auf einer Analyse der letzten Klausurtagungen, auf die stattgefundenen Veranstaltung „lebendige Ausschüsse“ und eine stärkere Fokussierung auf Strukturen und Prozesse der Ausschussarbeit sowie auf inhaltliche Themen der Jugendhilfearbeit sollte die Klausurtagung neu konzipiert werden. Weiterhin sollte diese Veranstaltung durch einen externen Dritten moderiert werden. Der Vorschlag von Frau Aubel wurde angenommen und der Unterausschuss mit der Vorbereitung und Terminfindung der Klausurtagung beauftragt. Die geplante Klausurtagung im Anschluss des JHA am 20.02.2020 findet nicht statt. Es soll ein neuer Termin Anfang März gefunden werden. Es wäre auch denkbar, für die Klausurtagung einen Sonnabend festzulegen.

Eine Berichterstattung aus den anderen Arbeitsgemeinschaften erfolgte nicht, weil die Sitzungen erst nach der JHA-Sitzung am 23.01.2020 erfolgen.

zu 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat

Herr Kljunic hatte keine konkreten Sachverhalte, worüber er informieren könnte. Er nutzte aber die Möglichkeit, um etwas Grundsätzliches zur Arbeit des JHA zu sagen. Für die Mitglieder des Kreisschülerrates ist es schwer auf den Sitzungen angesprochene Themen zu verstehen bzw. einzuordnen. Dies liegt darin, dass bei der Darstellung und Erörterung von Themen Begrifflichkeiten verwendet werden, die die Mitglieder des Kreisschülerrates nicht kennen und somit nur teilweise den Diskussionen folgen können.

zu 6 Bericht des Kita-Elternbeirates

Der KEB informierte darüber, dass er sich mit der Themenplanung für das Jahr 2020 beschäftigt hat und diese in einer der nächsten Sitzungen vorstellt möchte. Weiterhin verweist er darauf, dass es immer noch offene Themen gibt, die bereits seit Monaten seitens der Verwaltung in Arbeit sind. In diesem Zusammenhang wurden folgende Sachverhalte benannt.

- Impressum für den Internetauftritt KEB
- Städtisches Konto für KEB-Budget
- Fragekatalog Überprüfung Elternbeitragsordnung

zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

**zu 7.1 Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024
Vorlage: 19/SVV/1174**

Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103

Im Laufe der Diskussion wurden folgende Sachverhalte von den Mitgliedern angesprochen:

- Begriffe der Jugendhilfe und Jugendförderung werden im Text des Eckwertebeschlusses nicht richtig angewendet bzw. zugeordnet. Im Eckwert sind keine konkreten Maßnahmen (z.B. Hilfearten) und deren Finanzierung abzulesen. Die Darstellungsstruktur ist zu grob und damit wird der Eckwert für den Leser intransparent (Herr Ströber, Herr Kljunic Herr Otto).

Frau Aubel und Herr Wollenberg erläutern unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte nochmals das Planungsverfahren „Eckwertebeschluss“. Mit dem Eckwert wird ein finanzieller Rahmenplan heruntergebrochen auf Geschäftsbereiche/Fachbereiche für den kommenden Haushalt 2020/2021 beschlossen. Nach dem Beschluss erfolgt die Feinplanung der Fachbereiche, in der die Aufgaben, Projekte und Maßnahmen inhaltlich und finanziell konkret dargestellt werden. Dazu nutzen die Fachbereiche u.a. das Instrument der Ziel- und Planungskonferenzen. Am Ende entsteht ein konkreter Jahresplan der Fachbereiche, der den Fachausschüssen vorgelegt wird. Zeitlich betrachtet hat sich der Prozess der Haushaltsaufstellung nach hinten verschoben, weil der Eckwertebeschluss im Dezember 2019 nicht zu Stande gekommen ist. Die Folge davon ist, dass mit Jahresbeginn kein konkreter Plan für die Ausschussarbeit vorliegt.

Die vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge werden vom JHA zur Kenntnis genommen, da die Anträge im RIS infolge der Cyberattacke nicht zur Verfügung standen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die aus den Allgemeinen Finanzierungsmitteln als Finanzrahmen abgeleiteten Strategischen Eckwerte je Geschäftsbereich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie für die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 (siehe Anlage, Tabelle 2). Leitgedanke bei der Ableitung ist die Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Es gelten die folgenden fünf strategischen Themenfelder, welche innerhalb der Eckwerte finanziell zu berücksichtigen sind:
 - Die Landeshauptstadt Potsdam als attraktiver Arbeitgeber und Dienstleister
 - Umweltgerechte Mobilität
 - Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung
 - Moderne Bildungsinfrastruktur
 - Konzeptionierung, Entwicklung und Erstellung einer 10-Jahres-Investitionsplanung für die Landeshauptstadt Potsdam
3. Unter Einhaltung dieser finanziellen und strategischen Vorgaben wird dem Investitionshaushalt 2020/2021 und der mittelfristigen Investitionsplanung bis 2024 jeweils jährlich ein Eigenmittelanteil von rd. 40 Mio. EUR (kumuliert: 200 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.
4. Zur notwendigen Absicherung pflichtiger Leistungen können haushaltsneutrale Umschichtungen zwischen den Geschäftsbereichs-Budgets vorgenommen werden.
5. Zur Absicherung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten kommunalen Leistungsangebotes sind Ertragsmöglichkeiten adäquat auszuschöpfen.
6. Etwaige Veränderungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen gegenüber dem Planungsstand dieses Eckwertebeschlusses ermächtigen nicht zur Planung zusätzlicher zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen.
7. Die Anstrengungen zur freiwilligen Haushaltskonsolidierung (siehe Beschluss der StVV vom 07.03.2018 DS 17/SVV/0953) werden mit dem Schwerpunkt Aufgabenkritik fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 8 Mitteilungen der Verwaltung

zu 8.1 Arbeitsschwerpunkte des Fachbereiches 23 für 2020

Herr Dr. Pokorny geht grob auf die Arbeitsschwerpunkte des Fachbereiches 23 ein und schlägt folgende Verfahrensweise vor:

Auf der Grundlage der Schwerpunktaufgaben des FB 23 und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte des JHA wird ein Arbeitsplan zu inhaltlichen Sachverhalten der Jugendhilfeausschussarbeit für das Jahr 2020 zusammengestellt. Diese Zusammenstellung erfolgt durch den Unterausschuss und wird dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt.

zu 9 Themenplanung JHA 2020

Mit der Festlegung unter Punkt 8.1 erübrigt sich dieser Tagesordnungspunkt.

zu 10 Sonstiges

Birgit Eifler
Stellv. Ausschussvorsitzende

Dr. Reiner Pokorny
Schriftführer



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0041

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 12:
Wohngemeinschaften für junge Menschen mit Behinderung fördern

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 09.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung (wie bspw. WGs für 8-10 Personen, mit Nachtbetreuung) unabhängig von einem öffentlichen oder privaten Träger und stellt Wohnraum bereit. Ziel ist es, geeigneten Wohnraum für ein gemeinsames Leben in einem wirklichen Zuhause zu ermöglichen und fremdbestimmte Isolation in Pflegeheimen zu vermeiden.

P. Heuer
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2020/21 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 3.020 Punkte, wurde unter der Nummer 12 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 29. Januar 2020 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand September 2019):

Der Bedarf nach den beschriebenen Wohnformen ist im Bereich Wohnen bekannt. Mit einer Gruppe finden bereits Gespräche statt, auch unter Mitwirkung der ProPotsdam, die verschiedene in Vorbereitung befindliche Bauvorhaben auf ihre Eignung für eine Umsetzung prüft. Mit dem neuen Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetz (BbgWoFG), das am 1.10.2019 in Kraft tritt, verbessern sich auch die Möglichkeiten, Wohnräume, wie die vorgeschlagenen, in bedarfsgerechter und bezahlbarer Form umzusetzen.

Kosten der Umsetzung:

Es ergeben sich keine unmittelbaren Kosten für die Landeshauptstadt Potsdam. Ggf. ist der Einsatz von Mitteln der Landeswohnraumförderung erforderlich.

Originalvorschlag:

148. Wohngemeinschaften fördern für junge Menschen mit Behinderung

Bereitstellung von Wohnraum zur Förderung von Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung unabhängig von einem öffentlichen oder privaten Träger (Größe der WG's für ca 8-10 Personen). Mit dieser alternativen Wohnform soll ein Schritt gegangen werden um Menschen mit komplexen Behinderungen aus der fremdbestimmten Isolation (Pflegeheime) am Rande der Gesellschaft in ein selbstbestimmtes Leben in deren Mitte führen soll, entsprechend ihrer Behinderung auch ggf. mit pflegerischer Unterstützung (auch mit Nachtbetreuung). Ziel ist es durch das Schaffen von geeignetem Wohnraum ein gemeinsames Alt werden der jungen Menschen in einem wirklichen "zu Hause" zu ermöglichen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0042

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 13: Zentrale Vergabestelle für Kita-Plätze in Potsdam

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 09.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Kita-Anmeldeverfahren wird in Potsdam zentralisiert, eine Vergabestelle wird eingerichtet. Das System (auch online) soll den Kita-Tipp sowie die Einrichtungen selbst entlasten, doppelte Anmeldungen vermeiden und eine einfache Vergabepaxis ermöglichen.

P. Heuer
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2020/21 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 2.848 Punkte, wurde unter der Nummer 13 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 29. Januar 2020 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand September 2019):

Die Vergabe eines Kita-Platzes erfolgt grundsätzlich direkt über den Kita-Träger. Eine zentralisierte Vergabe von Kita-Plätzen durch die Stadtverwaltung ist rechtlich nicht realisierbar. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt zum jetzigen Zeitpunkt keine eigenen kommunalen Kitas, somit findet durch den städtischen Betreuungsservice „Kita-Tipp“ auch keine Platzvergabe statt.

Potsdam bietet jedoch bereits mit dem „Kita-Suchportal“ ein umfangreiches Online-Informationsangebot. Dort können sich Eltern über verschiedene Betreuungsangebote in der Stadt informieren. Über das Portal sollen sowohl die beratende Servicestelle Kita-Tipp als auch die Einrichtungen und Träger entlastet und explizit doppelte Anmeldungen vermieden werden. Hinsichtlich der dabei möglichst einfach zu organisierenden Vergabep Praxis für einen Kitaplatz wird zu gegebener Zeit der Dialog mit den Trägern vertieft. Schlussendlich ist es das Ziel, das Anmeldeverfahren für einen Kitaplatz über das Kita-Portal zu zentralisieren und für alle übersichtlich zu gestalten.

Kosten der Umsetzung:

Derzeit sind für die Handlungsfelder „Rechtsanspruchsprüfung“ und „Bewerbungsprozess um einen Kita-Platz“ (bzw. für die Vergabe dessen) finanziell 200.000 Euro für Dienstleistungen und 70.000 Euro für Investition im Haushalt (Produktkonto 1119002) eingeplant. Die Funktionalität erweiternde Module etwa zur Kita-Finanzierung bzw. Betriebskostenabrechnung sind noch nicht beplant.

Originalvorschläge:

113. Zentrale Vergabestelle für Kita Plätze

Wie in anderen Gemeinden bereits üblich, sollte Potsdam eine zentrale Vergabestelle für Kita Plätze einrichten. Da die "Ressource" Kita-Platz auch in Potsdam sehr begrenzt ist und Eltern aus Angst keinen Platz zu bekommen sich bei allen in Frage kommenden Kitas anmelden, entsteht eine Situation in der weder die Kitas noch die Stadt, oder das Kita-Tipp, einen vernünftigen Überblick weder über den tatsächlichen Bedarf noch über die Doppelungen an Anmeldungen haben. Ein zentrales System, welches leicht als Online-Tool ausgelegt werden könnte, würde das Kita-Tipp und

die Verwaltungen der Kitas entlasten, doppelte Anmeldungen vermeiden, einen einfacheren Überblick und eine einfachere Vergabepaxis ermöglichen. Die Steuerung zukünftiger Bedarfe sollte sich ebenfalls bessern, wenn man das System als Standardweg hin zu einem Kita-Platz auslegt und somit die Informationen über alle werdenden bzw. frisch gebackenen Eltern bündelt. Der Investitionsaufwand sollte begrenzt sein. Vielleicht kann man sich an den Systemen anderer Gemeinden orientieren.

169. Zentrale Vergabe Kita-Plätze

Das Kita-Anmeldeverfahren sollte zentralisiert werden, sodass sich Eltern nicht bis kurz vor Schluss drei Platzoptionen offenhalten, während andere keinen Platz haben.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0043

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 14: Walderhalt im Planungsverfahren 'Schul- und Sportstandort Waldstadt Süd'

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 09.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Beim Planungsverfahren „Schul- und Sportstandort Waldstadt Süd“ wird aus Gründen des Klimaschutzes das Landschaftsschutzgebiet aus dem Baugebiet ausgeschlossen. Für die Sportfläche werden Alternativflächen (vorrangig vorgenuzte Standorte, nachrangig alternative Standorte z.B. Bebauungsplan 163) genutzt. Auf den Neubau einer Förderschule in Waldstadt Süd wird verzichtet.

P. Heuer
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2020/21 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 2.772 Punkte, wurde unter der Nummer 14 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 29. Januar 2020 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand September 2019):

Am Standort Waldstadt Süd sollen eine Gesamtschule, eine Förderschule, wettkampftaugliche Sportanlagen und eine Kita entstehen. Eine entsprechende Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 142 haben die Stadtverordneten am 06.06.2018 beschlossen (18/SVV/0186). Da das damals vorgesehene städtebauliche Konzept wegen Einwendungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) nicht mehr umgesetzt werden kann, wurde ein neuer städtebaulicher Entwurf erarbeitet. Dieser wurde in einer Bürgerversammlung am 22.08.2019 vorgestellt und in den Fachausschüssen beraten. Entsprechende Fraktionsanträge befinden sich noch im Geschäftsgang (19/SVV/0193, 19/SVV/0691). Eine Entscheidung dazu ist erst in der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2019 zu erwarten.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes würde nach aktuellem städtebaulichen Entwurf bedeuten, auf die wettkampftauglichen Sportanlagen zu verzichten. Ein Verzicht auf den Neubau der Förderschule würde erfordern, für eine weitere weiterführende Schule, die im jetzigen Gebäude der Förderschule Am Nuthetal vorgesehen ist, einen Ersatzstandort zu finden.

Kosten der Umsetzung:

Beim Verzicht auf den Neubau der Förderschule sind keine Einsparungen zu erwarten, da dann eine weitere weiterführende Schule, die derzeit im Schulgebäude der Schule Am Nuthetal vorgesehen ist, in einem Neubau entstehen müsste.

Originalvorschlag:

853. Klimaschutz: Walderhalt im Planungsverfahren "Schulstandort Waldstadt Süd"

Aus Klimaschutzgründen müssen die städtischen Wälder erhalten bleiben. Im „Masterplan 100% Klimaschutz bis 2050“ der Landeshauptstadt Potsdam und im Zwischenbericht zum „Handlungskonzept Hitzeschutz für Potsdam“ wird Klimaschutz durch Walderhalt in Planungsverfahren gefordert. Gemäß Bebauungsplan 142 "Schulstandort Waldstadt Süd" sollen u.a. zwei wettkampffähige Sportplätze in einem Landschaftsschutzgebiet und eine Förderschule

(Schwerpunkt Lernen) gebaut werden. Sämtliche Bauten befinden sich im städtischen Waldgebiet, das dem Land Brandenburg gehört.

1. Vorschlag: Ausschluss des Landschaftsschutzgebietes aus dem Baugebiet, Es gibt für die Sportplätze eine Alternativfläche ohne Inanspruchnahme von Wald und Schutzgebieten, für die bereits ein Bebauungsplan aufgestellt wurde (Bebauungsplan 163). Eine Vorhaltung der Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet ist damit nicht mehr notwendig.
2. Vorschlag: Verzicht auf den Neubau einer Förderschule. Durch verstärkte Anstrengungen zur Inklusion (Ausschöpfung der städtischen Möglichkeiten und Einforderung von Landesmitteln) kann der Neubaubedarf entfallen. Der Beirat für Menschen mit Behinderung spricht sich in seinem Positionspapier vom 29.04.2019 ebenfalls gegen den Bau der neuen Förderschule in Waldstadt Süd aus und fordert die Stadt Potsdam auf, entschieden für die Umsetzung von inklusiven Schulen einzutreten!?

Einsparung: Nach Zeitungsmeldungen (z. B. MAZ-Online vom 06.07.2019) steht das Großprojekt in Waldstadt „vor dem Aus“, weil entsprechend der Landeshaushaltsordnung für Waldflächen des Landes wesentlich höhere Preise gezahlt werden müssen, als für einfachen Wald. Durch die Verringerung der Baufläche im Wald werden weniger finanzielle Mittel zum Erwerb der Fläche benötigt. Ein mehrfacher Millionenbetrag kann dadurch eingespart werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0049

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger', Nummer 20: Biosphäre zur Kiez-Schwimmhalle umbauen als 'Herzbad im Volkspark'

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 09.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Biosphäre wird mit dem Ziel der Doppelnutzung als Kiezbad (6 x 25 Meter-Bahnen) und als nach oben offenem Eventraum zum „Herzbad im Volkspark“ umgebaut. Dabei ist eine ressourcenschonende Energie- und Wassernutzungsanlage für die Wasserreinigung, -speicherung, -versickerung und im Sommer für die Kühlung zu verwenden.

P. Heuer
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2020/21 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Er erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt 4.660 Punkte, wurde unter der Nummer 20 in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 29. Januar 2020 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand September 2019):

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld bereits Nutzungsvarianten für die Biosphäre überprüft. In diesem Zusammenhang sind Machbarkeitsstudien zu verschiedenen Nutzungsszenarien erstellt worden. Prüfkriterien waren dabei u.a. der Bedarf an der Schaffung und Erweiterung von städtischen Infrastruktureinrichtungen, technische Möglichkeiten, steuerliche und juristische Rahmenbedingungen und die Finanzierung inklusive Deckungsmöglichkeiten im Haushalt. Insoweit sind die Überlegungen zu möglichen Nachnutzungsszenarien zunächst sehr breit geführt und unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien verdichtet worden. Im Jahr 2017 sind dann folgende Varianten für die Nachnutzung der Biosphärenhalle untersucht worden: (1) Modifizierte Tropenhalle, (2) Wegfall der Tropenhalle und Umsetzung sozialer Infrastruktur im Gebäude, (3) Abriss und Verkauf der Fläche. Auch alternative Nutzungskonzepte zur Erfüllung pflichtiger Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam (Kita, Jugendfreizeit) wurden als Verwertungskonzepte geprüft, jedoch nach der Bedarfsprüfung und Diskussion ausgeschlossen.

Im Sommer 2018 hat ein Kreativ-Prozess unter Beteiligung einer interfraktionellen Steuerungsgruppe stattgefunden. In vier Workshops wurden die Stärken und Schwächen des Bestandangebotes, Zielsetzungen und -gruppen sowie Konzeptansätze für das Gebäude evaluiert und in der wirtschaftlichen Ausprägung bewertet. Wesentliches Ergebnis ist ein Bekenntnis aller Akteure zur ganzheitlichen Entwicklung mit der Neuausrichtung der Biosphäre zu einer Erlebnis- und Wissenswelt. Dabei soll die Tropenhalle erhalten und um neue Landschaftsräume ergänzt werden. Wissenschaftliche Partner, die am Standort Potsdam ansässig sind, werden inhaltlich und thematisch eingebunden. Das erarbeitete Konzept „Biosphäre 2.0“ ist im Februar 2019 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt worden und soll nunmehr durch eine ökonomische Machbarkeitsstudie konkretisiert werden, in der insbesondere die in der Konzeption getroffenen Annahmen geprüft, ein Betriebs- und Betreiberkonzept aufgezeigt und die zu erwartenden

Belastungen der Landeshauptstadt Potsdam deutlich benannt werden. Die Ausarbeitung soll neben der Konzeption wesentliche Entscheidungsgrundlage sein.

Nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer umfangreichen Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit dem Sport- und Freizeitbad am Brauhausberg und der Beschlusslage zur Weiterentwicklung der Konzeptidee „Biosphäre 2.0“ kommt unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfkriterien der zusätzliche Teilumbau der Biosphäre zum Kiezschwimmbad nicht in Betracht.

Kosten der Umsetzung:

Die im Bürgervorschlag angegebene Kostenhöhe von 3 bis 5 Millionen Euro für den Umbau der Biosphäre zur Kiez-Schwimmhalle kann nicht bestätigt werden. Da der zusätzliche Teilumbau unter Berücksichtigung der derzeitigen Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung nicht vorgesehen ist, ist eine Präzisierung der Kosten nicht weiter untersucht worden und eine Darstellung an dieser Stelle nicht möglich.

Originalvorschlag:

1090. Biosphäre als "Herzbad im Volkspark" nutzen

Die Biosphäre sollte sinnvoll weiter genutzt werden und zwar als „Herzbad Volkspark“ in der vorhandenen Biosphären Halle. Der Standort ist perfekt. Die Biosphäre gehört zum Volkspark und ist zukünftig als eine Sport- und Freizeitattraktion für jung und alt zu gestalten und so zu erhalten. Die Umnutzung des Eventsraums zu einer Doppelnutzung, nämlich als Kiezbad mit 6x25 Meter Bahnen und als Eventsraum nach oben (Zwischendecken mit Lichtfenstern), ist mein Reden seit 2014. Die nachteilige Badversorgung im Norden schreit nach den vielen Wohnungsbauten in Krampnitz, Fahrland, Neufahrland, Bornstedt und Jungferensee an diesen sehr sehr günstigen Standort nach einem Kiezbad. Außerdem ist der Volkspark in einem zweiten Schritt um ein Freibad zu ergänzen. Das Hallenbad benötigt nur 1/6 der Biosphärenhalle. Die Kosten für das Hallenbad liegen auf der Grundlage der vorhandenen Baulichkeiten bei schätzungsweise rund 3 bis 5 Millionen Euro. Auch die Betriebskosten sind im niedrigen Bereich zu erwarten. Bei dem Umbau ist zudem die Neuentwicklung einer Energie- und Wassernutzungsanlage (Patent-Nr. 10216182) für Wasserreinigung, -speicherung, -versickerung und im Sommer die Kühlung zu nutzen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0063

Betreff:

öffentlich

Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21

bezüglich

DS Nr.:

Erstellungsdatum 10.01.2020

Eingang 502: 10.01.2020

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß Drucksache 19/SVV/0916 im Dezember 2019 ein Zwischenbericht über den erreichten Stand des Vorhabens vorzulegen. Zu folgenden Themenkomplexen wird informiert:

1. Infrage kommende Standorte inkl. Zeitschiene und damit einhergehender Kosten

Für die Umsetzung des maximalen, mittelfristigen Ausbauzieles, in jedem Sozialraum bis zu einer Kindertagesstätte und einen Hortstandort zu betreiben, werden aktuell die in Anlage 1 aufgeführten Standorte geprüft. Die in Frage kommenden Standorte werden der Stadtverordnetenversammlung im Sommer 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im vollständigen Endausbau würde die Kommune maximal 8% aller Kindertageseinrichtungen/Horte betreiben.

Das von der Landeshauptstadt Potsdam praktizierte Interessensbekundungsverfahren zur Auswahl von Trägern zur Betreibung von Kindertagesstätten kann auf die angedachten kommunalen Einrichtungen keine Anwendung finden. In diesem Verfahren ist die LHP maßgeblich an der Trägersauswahl beteiligt. Bei jeder positiven Votierung würde hier seitens der freien Träger argumentiert werden, es sei eine unlautere Vorteilsnahme durch die Gemeinde erfolgt. Am transparentesten erscheint daher die Beschlussfassung durch die StVV.

Hinsichtlich der jeweiligen Kosten werden kalkulatorisch / planerisch Durchschnittswerte von Einrichtungen vergleichbarer Größe in dem jeweiligen Sozialraum zu Grunde gelegt.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:**2. Darstellung der angedachten Verwaltungsstruktur zur Realisierung des Vorhabens „kommunaler Träger“ (Perspektivisch ist auch zu überprüfen, ab welcher Größenordnung mit welcher Betriebsform möglichst effektiv und effizient agiert werden kann.)**

Bis zur Entscheidung der langfristigen organisatorischen Ausgestaltung der Betreuung potenzieller kommunaler Standorte, wird die Realisierung des Vorhabens in Zuständigkeit der aktuellen Organisationsstruktur des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport, erfolgen. Hierzu wird eine spezifische AG gebildet, welche sich ausschließlich mit der Thematik des Aufbaus des kommunalen Trägers befasst. So wird sichergestellt, dass es zu keiner organisatorischen und inhaltlichen Verquickung der Kitathemen an der Schnittstelle zu den freien Trägern kommt. Den freien Trägern könnte so auch eher die Sorge genommen werden, dass die Gründung eines kommunalen Trägers zu Lasten der noch offenen Fragstellungen und Themenkomplexe im Bereich Kita geht.

Über die hierfür notwendige Organisationsverfügung des Fachbereichs wird im ersten Quartal 2020 entschieden.

Die für die Planung und Organisation erforderlichen 2,0 Stellen unterschiedlicher Professionen (Verwaltung und Pädagogik) wurden in den Entwurf der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/2021 aufgenommen. Diese werden im Vorfeld der Inbetriebnahme der ersten Einrichtung, voraussichtlich in 2022, alle erforderlichen Arbeitspakete ausgestalten. Dazu zählen bspw.

- die Erarbeitung des Rahmenkonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam,
- die Etablierung eines Platzvergabesystems,
- die Organisation und Begleitung der Objekt-, Raum- und Ausstattungsplanung,
- die Vorbereitung und Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens und damit verbunden die enge Zusammenarbeit mit den internen Verwaltungseinheiten,
- die Erarbeitung einer Elternbeitragssatzung und die Vorbereitung der Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge,
- die Erarbeitung und der Abschluss der Betreuungsverträge

Bereits im Oktober 2019 wurde eine geschäftsübergreifende Projektgruppe eingerichtet, welche die Umsetzung begleitet, die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und weitere notwendige Entscheidungsvorlagen erarbeitet.

Perspektivisch wird geprüft, ab welcher Größenordnung eine Betreuung im Rahmen eines Eigenbetriebes oder einer Tochtergesellschaft zielführend wäre.

3. Ergebnis der Kommunikation mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zum geplanten Vorhaben „Kommunaler Träger“

Das Vorhaben, dass die LHP als Kommune wieder als Trägerin von Kindertagesstätten auftritt, war bereits im Jahr 2018 sowie im laufenden Jahr 2019 öffentlich präsent, und findet sich nicht zuletzt in der Kooperationsvereinbarung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 wieder. Mit dem Grundsatzbeschluss 19/SVV/0916 wurde diese politische Willensbildung untermauert.

Mit dem perspektivischen Ausbau auf maximal 12 Einrichtungen (6 Kita, 6 Horte) ergibt sich, gemessen an allen Einrichtungen in Potsdam, im Ergebnis ein kommunaler Anteil von maximal 8%.

Der Grundsatzbeschluss stellte den ersten Schritt dar, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG zu beteiligen.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen haben in einem Positionspapier ihre Bedenken hinsichtlich einer kommunalen Trägerschaft artikuliert. Die Thematik wurde im Nachgang des Grundsatzbeschlusses im Jugendhilfeausschuss und zweimal ausführlich in der AG nach §78, letztmalig am 26.11.19 erläutert. In diesem Rahmen erfolgte ein konstruktiver Austausch der jeweiligen Gesichtspunkte und ein Werben für die Position des jeweiligen Gegenübers.

Für das Gelingen sei eine leistungsstarke Verwaltung und eine Zusammenarbeit, welche von Vertrauen und Verantwortung geprägt sei, erforderlich. Dazu zählen beispielsweise gleiche Standards

für kommunale und Einrichtungen in freier Trägerschaft. Im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder kann so eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden.

Der Entwurf der vorliegenden Mitteilungsvorlage wurde dem Sprecherrat im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Daraus ergaben sich Anmerkungen die zum Teil in der nun vorliegenden Fassung Berücksichtigung finden. Die Stellungnahme kann der Anlage 2 entnommen werden. Der Anlage 3 kann das Positionspapier der Liga entnommen werden.

4. (Steuer)rechtliche Bewertung und Auswirkung des Vorgehens

(Es ist davon auszugehen, dass die LHP mit dem Betreiben und Unterhalten von Kindertageseinrichtungen als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) tätig ist – mit den dazu gehörigen steuerlichen Wirkungen)

Die LHP wäre mit dem Unterhalten von gebührenpflichtigen Kindertagesbetreuungsstandorten nicht hoheitlich, sondern als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig. Für die Einordnung als Betrieb gewerblicher Art kommt es weder darauf an, ob eine Absicht besteht Gewinn zu erzielen, noch ob eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt. Maßgeblich ist, dass es sich bei den Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.V.m. § 4 KStG um Einrichtungen handelt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der LHP wirtschaftlich herausheben, also der Jahresumsatz (netto) den Betrag von 35.000 EUR nachhaltig übersteigt.

Aus der Einordnung als Betrieb gewerblicher Art resultiert zum anderen eine Körperschaftsteuerpflicht. Sofern der Betrieb gewerblicher Art mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, bestünde insoweit auch eine Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Gewerbesteuergesetz i.V.m. § 2 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung.

Kommunale Kitas sind in der Regel dauerdefizitär, so dass keine ertragsteuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Soweit der „BgA kommunale Kitas“ durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, läge ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung (AO) vor, der von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit wäre. Formale Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Vorliegen einer Satzung, aus der die verfolgten gemeinnützigen Zwecke ersichtlich sind.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzahlungen sollten sich in beiden Varianten grundsätzlich nicht ergeben.

Die Leistungen von Kindertageseinrichtungen sind in der Regel nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, unter gleichzeitigem Ausschluss des Vorsteuerabzugs. Umsatzsteuerzahlungen sind daher nicht zu erwarten.

Da der BgA Subjekt der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist, ist der zukünftige „BgA kommunale Kitas“ beim Finanzamt anzumelden. Daraufhin wird eine Steuernummer für ertragsteuerliche Zwecke vergeben. Umsatzsteuerlich wird der Betrieb gewerblicher Art unter der bereits vorhandenen Steuernummer der LHP erfasst. Der Betrieb gewerblicher Art ist verpflichtet, vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen und jährliche Gewinnermittlungen zu erstellen sowie jährliche Ertragsteuer- und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

5. Erste konzeptionelle Ansätze für die ersten angedachten Einrichtungen

Potsdam ist nach der aktuellen Bevölkerungsprognose weiterhin eine stark wachsende Stadt mit den vielfältigsten Anforderungen an die Kindertagesbetreuung. Dies möchte auch die Landeshauptstadt Potsdam in den kommunalen Kindertageseinrichtungen berücksichtigen und dementsprechende konzeptionell angepasste Kindertagesbetreuungsangebote anbieten.

Die Grundlage für das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen“ bildet das Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam. Demnach ist Potsdam eine Stadt für alle, in der es gelingt, förderliche Rahmenbedingungen und ausreichende Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Grundlagen der Arbeit und das Bild vom Kind sind zu definieren. Im Rahmenkonzept finden sich Aussagen zu strukturellen Rahmenbedingungen u.a. gesetzliche Grundlagen, eine Vielzahl von bedarfsgerechten Angeboten konzeptioneller Art sowie Mindeststandards für eine gesunde Ernährung und Versorgung.

Die Ergebnisse der Arbeit in Kindertageseinrichtungen hängen entscheidend von dem Engagement sowie den persönlichen Fähigkeiten und Stärken des eingesetzten Fachpersonal (pädagogische Fachkräfte, technisches Personal und Verwaltung) ab. Durch den Einsatz multiprofessioneller Teams soll der pädagogische Bildungsauftrag umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Kindertageseinrichtungen als Ausbildungsorte dienen, um einen Beitrag zur Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu leisten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Rahmenkonzept wird das Qualitätsmanagement sein. Die Formulierung von allgemeinen Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam befindet sich in Erarbeitung. Dieser Qualitätsrahmen darf sich nicht zwischen dem Gemeindeträger und den freien Trägern unterscheiden.

Bestandteil ist u.a. die Sicherstellung einer sparsamen, wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel.

Ergänzend zu den strukturellen Rahmenbedingungen formuliert der zweite Teil des Rahmenkonzeptes die pädagogischen Grundlagen. Hierbei werden u.a.

- der pädagogische Ansatz,
 - die Zusammenarbeit mit Eltern,
 - die Gestaltung von Übergängen,
 - der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII sowie
 - das Beschwerdemanagement
- erläutert.

Das Leitbild Potsdams besagt, dass Potsdam eine Stadt der Vielfalt, Chancengleichheit und Toleranz ist, was täglich in der inklusiven Arbeit in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden soll. Auch hier gilt es, den entsprechenden Rahmen der Umsetzung aufzuzeigen.

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das Rahmenkonzept „Kommunale Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam“ im Bereich Kindertagesbetreuung in Erarbeitung. Für die Eröffnung jeder neuen kommunalen Kindertageseinrichtung soll dieses Rahmenkonzept als Orientierung für die pädagogische Arbeit dienen. Ergänzend dazu wird in der Einrichtung eine sozialraumbezogene pädagogische Konzeption erarbeitet und mit dem Team sowie den Eltern weiterentwickelt, so dass die Besonderheit des Standortes individuell festgeschrieben wird.

Die Einbringung einer Beschlussvorlage zum Rahmenkonzept ist parallel zur Vorlage zur Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung für Ende 2020 geplant.

Potenziell infrage kommende Standorte

Sozialraum	Angebotsform	Standort	Bauherr	voraussichtliche Inbetriebnahme
I (Neu Fahrland, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren)	Kita / Hort	Krampnitz (K7/K8)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	2022
	Kita	Krampnitz (K27)	Entwicklungsträger Potsdam GmbH	ab 2025
II (Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Am Ruinenberg, Rote Kasernen)	Kita	Gartenstadt Nord (WA 24) Hermann-Mattern-Promenade	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
	Kita	Rote Kaserne West (WA 1.1) Georg-Hermann-Allee	Entwicklungsträger Bornstedter Feld	2022
III (Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte)	Kita / Hort	Burgstraße	Investorenmodell	2024
IV (Babelsberg, Zentrum Ost)	Kita	Karl-Marx-Str.	KIS / Investorenmodell	nach 2022/23
	Hort	Großbeerenstraße	Ggf. Filmpark GmbH	2023/2024
V (Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld)	Kita	Pietschkerstr. 14-16	KIS	nach 2024

16.12.2019

Stellungnahme AG 78 Kita nach Abstimmung mit den Trägern von Kindertagesstätten

Vorlage: Landeshauptstadt Potsdam als Betreiberin von Kindertagesbetreuungsstandorten ab dem Kita-Jahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Aubel,

wir nehmen Stellung zur Vorlage, die Sie uns per Mail am 11.12.2019 übersandten.

Wir haben die Vorlage an die Träger versandt und um Rückmeldung gebeten.

Die freien Träger haben aus guten Gründen mehrheitlich weiterhin große Bedenken gegen die Betreuung kommunaler Standorte. Wir verweisen deshalb nochmals auf die Position der AG 78 Kita an den Jugendhilfeausschuss, an die Stellungnahme der LIGA vor Ort und fügen der heutigen Stellungnahme die „Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII“ der Großen LIGA an Ministerin Britta Ernst bei. (Anlage)

Nachfolgend fassen wir die Trägerrückmeldungen zusammen:

1. Zielstellung

Beabsichtigt ist, in jedem Sozialraum bis zu eine Kindertagesstätte und einen Hort städtisch zu betreiben. Damit ist die Zielstellung nicht am Bedarf ausgerichtet und schon im Ansatz verfehlt. Die LHP hat das mit § 4 Abs. 2 SGB VIII bestimmte Subsidiaritätsgebot zu beachten, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen solle, soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (oder rechtzeitig geschaffen werden können). Eine Zielstellung, die nicht an einem Bedarf ausgerichtet ist und in Konkurrenz zu Einrichtungen freier Träger stehen kann, ist damit nicht vereinbar.

Kinder haben nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, der durch das Kita-Gesetz von Brandenburg konkretisiert ist. Den Rechtsanspruch hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier also die LHP, zu gewährleisten. Außerdem hat eine Gemeinde im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanspruch des Kindes/seiner Eltern besteht auf einen wohnortnahen Platz, ein Hortplatz muss naturgemäß in der Nähe der von dem Kind besuchten Schule liegen. Ein freier Platz, der irgendwo im Gemeindegebiet liegt und sich weit von der Wohnung oder dem Schulort befindet, ist nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, den lokalen Bedarf zu ermitteln und die Zielstellung muss an dieser Bedarfsdeckung orientiert sein.

Unter Ziff. 3. der Vorlage ist ausgeführt, dass im Rahmen einer mit der freien Trägerschaft bestehenden Verantwortungsgemeinschaft für Eltern und Kinder eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur mit erforderlichen Qualitätsstandards ausgebaut werden könne. Nachdrücklich zu kritisieren ist, dass dies mit der tatsächlichen Zielstellung der LHP nicht übereinstimmt und nur eine leere Phrase bedeutet. Es ist Aufgabe der Stadt, zu evaluieren, wo in welchem "Sozialraum" ein Fehlbedarf an Plätzen besteht. Wenn aber von freien Trägern in

ausreichender Zahl Plätze zur Verfügung gestellt sind, wäre es nicht nur widersinnig, sondern nach dem Subsidiaritätsgebot auch unzulässig, eine städtische Konkurrenzeinrichtung zu schaffen. Schon gar nicht wäre es nach dem Gebot der Daseinsvorsorge oder aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar, wenn die Stadt sich daran orientiert, wo ein für sie verfügbares Grundstück besteht. Die Planung muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden, Einrichtungen müssen dort geschaffen werden, wo der Bedarf besteht.

Die Verwaltung hat für die Trägerschaften neuer Kitas bislang Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Es muss sichergestellt sein, dass diese Verfahren weiter umgesetzt werden und die LHP „nur“ als Mitbewerberin auftritt. Das wäre notwendig, da alles andere eine klare und umfassende Benachteiligung der freien Träger wäre. Und selbst dann stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass sich die LHP bei der Entscheidung dann nicht selbst bevorzugt, sondern diese tatsächlich objektiv erfolgt.

2. Mangelnde Leistungsfähigkeit der LHP

Es ist nicht die Frage, ob die Stadt die Trägerschaft für ca. 8 % der Einrichtungen im Gebiet anstreben dürfte. Neben der nicht am Bedarf orientierten Zielstellung ist nachdrücklich zu kritisieren, dass hier die Stadt einen zweiten Schritt vor Erfüllung eines notwendigen ersten Schritts anvisiert. Ein sehr großer Mangel und ein großes Ärgernis für Träger und Eltern besteht darin, dass die Stadt personell nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Fehlbedarfsfinanzierung auch nur annähernd zeitgerecht zu erfüllen. Die Übernahme von Trägerschaften wäre notwendigerweise mit einem sehr hohen zusätzlichen qualifizierten Personalaufwand verbunden. Bei allem Respekt vor politischen Wünschen ist doch zunächst erforderlich, dass die Stadt ihre bestehenden Aufgaben erfüllen kann. Es erscheint nicht als seriös, vor der Sicherung dieses ersten Schritts einen aufwändigen zweiten Schritt zu gehen. Hier darf auch nicht schöngeredet werden. Die Mängel in der Verwaltung bestehen seit deutlich mehr als zehn Jahren und realistisch ist davon auszugehen, dass sich diese Defizite bei Umsetzung der beabsichtigten Planung noch verstärken werden.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Darstellung unter Ziff. 4., kommunale Kitas seien "in der Regel dauerdefizitär", ist unklar und irreführend. Im Land Brandenburg ist gesetzlich bestimmt, dass die Gemeinden zu einem erheblichen Teil die Kosten der Kindertagesbetreuung zu tragen haben, was nichts mit einem "Defizit" zu tun hat. Nach § 16 Abs. 3 KitaG haben die Gemeinden dem Träger einer Bedarfseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Betriebskosten zu tragen und auch noch die Fehlbedarfsfinanzierung vorzunehmen. Für die Stadtverordneten sollte sich die Frage stellen, ob auf Grundlage des Kita-Gesetzes eine kommunale Einrichtung kostengünstiger als von einem freien Träger betrieben werden könnte. Diese Frage ist eindeutig mit nein zu beantworten, im Gegenteil. Die Gemeinkosten der Einrichtung liegen für eine Gemeinde deutlich über denen eines freien Trägers, siehe aktueller Bericht der KGST. Elternbeiträge, durch die ein Teil der gesamten Betriebskosten gedeckt werden, sind von einer Gemeinde nicht höher zu bemessen als durch einen freien Träger. Tendenziell könnte auch diesbezüglich eher vom Gegenteil ausgegangen werden. Während ein freier Träger zur Beanspruchung von Fehlbedarfsfinanzierung gesetzlich gehalten ist

zumutbare Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, kann eine Gemeinde aus sozialen Erwägungen niedrigere Elternbeiträge fordern, selbstverständlich mit der Konsequenz, dass dann die Differenz aus dem Gemeindehaushalt zu bestreiten ist.

Für vorbereitende Tätigkeiten Personal „unterschiedlicher Professionen“ zu finanzieren, bedeutet eine Besserstellung des öffentlichen Trägers gegenüber freien Trägern – und das bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme. Des Weiteren tritt die Stadt sowohl als „Auftraggeberin“ (durch das Jugendamt) als auch selbst als Leistungserbringerin auf und geht dadurch in direkte Konkurrenz zu den freien Trägern. Allein verwaltungsseitig setzt sie hier bereits andere Maßstäbe an, als den freien Trägern zugesprochen werden. Das widerspricht den Regelungen des § 74 SGB VIII und benachteiligt die freien Träger. „Gleiche Standards“ müssen insbesondere auch für die Finanzierung gelten.

Zur Anlage 1

Anzahl der Einrichtungen

Wie bereits im Rahmen der letzten AG 78 Kita-Sitzung mitgeteilt, sehen Träger die Notwendigkeit von je einem Kita-/Hortstandort je Sozialraum nicht. Zur Erreichung der selbstgesteckten Ziele (insbesondere Erfahrungszugewinn und kalkulatorische Aspekte) sollte die Lage des Kita-/Hortstandortes in der Stadt Potsdam unerheblich sein. Demnach wäre auch nicht eine solch hohe Anzahl von Einrichtungen erforderlich.

Standortanzahl je Sozialraum

Für die Sozialräume I und II sind jeweils zwei potenziell in Frage kommende Standorte definiert worden. Wenn von dem Sozialraum-Gedanken nicht abgesehen werden sollte, muss sichergestellt sein, dass sich die LHP auf je maximal einen Kita-/Hortstandort je Sozialraum konzentriert.

Als freie Träger fordern wir die Stadtverordneten auf, die aufgezeigten Konsequenzen zu bedenken. Die Stadt muss zuerst ihre Hausaufgaben erfüllen, bevor sie einen zweiten Schritt begeht. Und der zweite Schritt müsste am Bedarf ausgerichtet sein und nicht an irgendwelchen abstrakten Erwägungen.

Freundliche Grüße

Susanne Christopoulos, Sabine Frenkler , Julia Meike-Hohn
Sprecherrat AG gemäß § 78 SGB VIII Kita

Anlage

13. Dezember 2019

Position und Handlungsnotwendigkeit zur Wahrung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII

Mit Sorge stellen wir, die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg, fest, dass in einigen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg neue Wege in Richtung der Kommunalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe gegangen werden, die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips außer Acht lassen. So planen aktuell die kreisfreien Städte Cottbus (Gründung eines Eigenbetriebes zum 1.01.2020) und Potsdam (als Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem Kita-Jahr 2020/21) als Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Auch im Landkreis Märkisch Oderland gibt es Anzeichen dafür, Angebote der Erziehungshilfe selbst als Träger wahrnehmen zu wollen.

Das SGB VIII sieht in § 4 Abs. 2 sehr eindeutig vor, dass „die öffentliche Jugendhilfe von Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.“

Die Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhilfe oder die Errichtung kommunaler Kindertageseinrichtungen, kann daher nur ein Mittel zu dem Zweck sein, einer kurzfristig entstandenen oder unerwarteten, drohenden Versorgungslücke zu begegnen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (welche die beiden kreisfreien Städte sind) haben im Sinne des § 4 Abs. 3 SGB VIII vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass aktive Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, Angebote selbst zu tragen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die LIGA Brandenburg warnt ausdrücklich davor, dass sehenden Auges dem grundsätzlich und besonders für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geltendem Subsidiaritätsprinzip und den konkreten Bestimmungen im SGB VIII zuwidergehandelt werden soll.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass vor Ort der Bedarf an einem Ausbau von Angeboten erkannt wird!

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für den Prozess der Entwicklung effektiver sowie effizienter Qualitätsstandards für sozial- und jugendhilferechtliche Angebote. Dies wird durch uns seit langem eingefordert und wir erkennen an, dass die geplanten Maßnahmen dazu beitragen sollen. Gleichwohl darf dabei das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt werden.

Federführender Verband 2018/2019
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 - 63
Telefax 0331 . 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Damit einher geht die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Prüfung, ob die gewünschten Angebote und Dienste durch die anerkannten Träger geschaffen werden können. Ferner ist bei der Planung (der Kinder- und Jugendhilfeleistungen) dem Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel zu folgen. Das heißt, dass die öffentlichen Träger die wirtschaftlichste Entscheidung treffen sollen, um die identifizierten Bedarfe zu decken. Folglich kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe nur dann eigene Maßnahmen durchführen, wenn seine Anregungen und Förderungsmaßnahmen bei den Trägern der freien Jugendhilfe nicht zum Ziel führen.

Entwicklung von Prüfkriterien gefordert

Um das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg weiter zu wahren, sehen wir dringlichen Handlungsbedarf. Es scheint geboten, dass Kriterien zur Prüfung solcher Abwägungsprozesse entwickelt werden, die im Sinne einer Checkliste für die jeweils zuständigen kommunalpolitischen Parlamente und Gremien verfügbar gemacht werden und ihren Niederschlag im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) finden. Neben Aspekten der Entscheidungszuständigkeiten, sollten auch geeignete Prüfprozesse dargestellt werden. Eine solche unterstützende Hilfestellung – gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern erarbeitet – sichert Transparenz und bietet damit zugleich auch eine wichtige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zugleich stellt es sicher, dass das Subsidiaritätsprinzip, welches in Deutschland Verfassungsrang hat und sich sowohl aus dem historisch herzuleitenden Distanzgebot des Staates in Erziehungsfragen als auch aus dem garantierten Wunsch- und Wahlrecht begründet, gelebt werden kann.

Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege unterscheidet sich gegenüber den kommunalen und anderen sozialwirtschaftlichen Anbietern, worin sich der grundgesetzlich und sozialgesetzgeberische Vorrang ableitet:

Die Freie Wohlfahrtspflege versteht sich als Mitgestalterin und Partnerin im Sozialstaat, in dem sie in Abstimmung mit der Politik u.a. die Reichweite, die Bedingungen und die Qualitätsmerkmale von sozialen Dienstleistungen aushandelt und mitgestaltet. Sie schafft Strukturen, in denen sich Menschen engagieren und Mitverantwortung übernehmen (Selbsthilfe).

Neben den konkreten Hilfen für Menschen tritt die Freie Wohlfahrtspflege als Anwalt und Partner von Benachteiligten auf, gestaltet die Sozial- und Gesellschaftspolitik mit und trägt zur Qualifizierung sozialer Arbeit bei.

Mit diesen Angeboten und dem starken ehrenamtlichen Engagement versteht sich die Freie Wohlfahrtspflege als Solidaritätsstifter in der Bürgergesellschaft.

Als eine der größten Arbeitgeber im Land Brandenburg fördert sie das Gemeinwohl und strebt nicht nach Gewinnerzielung. Sofern Überschüsse in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege erwirtschaftet werden, werden diese gemäß § 52 Abgabenordnung (O) reinvestiert und damit dauerhaft für die sozialen Zwecke gebunden.